84/53

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

Amt für Raumplanung
E 10. JUNI 1974

VOM 7. Juni 1974 Nr. 3281

Die Einwohnergemeinde Dulliken unterbreitet dem Regierungsrat die Abänderung des speziellen Bebauungsplanes "Bodenacker" zur Genehmigung.

Mit RRB Nr. 4162 vom 4. September 1964 wurde der Bebauungsplan "Bodenacker" genehmigt. Im Jahre 1971 verlangten die Firmen AGEBA und Atzli eine Aenderung der Hausbaulinien. Der abgeänderte Plan wurde in der Zeit vom 15. Juni bis 17. Juli 1972 mit den Bauauflagen öffentlich aufgelegt. Gegen den Plan erhoben der Grundeigentümer O. Häberli Einsprache und gegen die speziellen Bauvorschriften die Firmen AGEBA und Hans Atzli. Der Gemeinderat lehnte die Einsprachen ab. Alle drei Beschwerden wurden an die Gemeindeversammlung weitergezogen, welche diese am 12. Juni 1973 abgelehnt hat. Gegen diesen Entscheid erhob die Firma AGEBA Beschwerde beim Regierungsrat. Diese richtete sich aber nur gegen die Bauauflagen. Aufgrund von Verhandlungen wurden die abgeänderten Pläne sowie die dazugehörigen speziellen Bauvorschriften nochmals öffentlich vom 31. Januar bis 4. März 1974 aufgelegt. Einsprachen sind keine eingereicht worden, sodass der Gemeinderat diesen Plan mit den speziellen Bauvorschriften an der Sitzung vom 25. März 1974 gestützt auf § 53 m der Gemeindeordnung sowie aufgrund von § 15 des Kant. Baugesetzes genehmigte.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind noch folgende Bemerkungen anzubringen:

Nachdem im neuen Projekt der Kindergarten am vorgesehenen Ort weggelassen wurde, hat man in den Bauvorschriften den Vorbehalt angebracht, dass in einem der vorgesehenen Mehrfamilienhäuser Lokalitäten für 1 - 2 Kindergärten einzuplanen und von der Bauherrschaft zu erstellen sind.

23 066 - 192 000 - 1973

Die Ausnützungsziffer bleibt unverändert; diese beträgt 0.75. Die im Plan vorgeschlagenen Spielplätze bilden einen integrierenden Bestandteil der Planung und sind gemäss den Weisungen der Baukommission zu erstellen.

Es wird

beschlossen:

1. Die Planänderungen des speziellen Bebauungsplanes "Bodenacker" und die dazugehörigen Bauvorschriften der Einwohnergemeinde Dulliken werden genehmigt.

2. Der bestehende Plan (RRB Nr. 4162 vom 4. September 1964) verliert seine Rechtskraft, soweit er mit dem vorstehenden in Widerspruch steht.

3. Die Gemeinde Dulliken wird verhalten, dem Kant. Amt für Raumplanung bis zum 15. Juli 1974 noch 2 Pläne, wovon 1 Expl. auf Leinwand aufgezogen, von der Gemeindebehörde unterzeichnet, zuzustellen.

Genehmigungsgebühr: Fr. 50.--
Publikationskosten: Fr. 18.-- (Staatskanzlei Nr. 496) NN
Fr. 68.--
========

Der Staatsschreiber:
Dr. Max Gy...

Ausfertigungen Seite 3

Bau-Departement (2) Gr
Kant. Hochbauamt (2)
Kant. Tiefbauamt (2)
Jur. Sekretär des Bau-Departementes
Amt für Raumplanung (2), mit Akten und 1 gen. Plan
Kreisbauamt II, 4600 Olten, mit 1 gen. Plan (folgt später)
Kant. Finanzverwaltung (2)
Ammannamt der Einwohnergemeinde, 4657 Dulliken
Baukommission der Einwohnergemeinde, 4657 Dulliken, mit 1 gen. Plan (folgt später)

Publikation Amtsblatt: Die Planänderungen des speziellen Bebauungsplanes "Bodenacker" und die dazugehörigen Bauvorschriften der Einwohnergemeinde Dulliken werden genehmigt.